

## Merkblatt Schleppschlauch-Obligatorium (SSO)

### Emissionsminderndes Ausbringungsverfahren

Basierend auf der Luftreinhalteverordnung müssen ab 1.1.2024 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent durch geeignete Verfahren emissionsarm ausgebracht werden. Die bisher anerkannten Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch/Schleppschuhverteilern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz. Die Ausbringung mit Breitverteilern im Ackerbau ist weiterhin zulässig, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb des gleichen Tages in den Boden eingearbeitet werden.

### Für welche Betriebe gilt die Pflicht?

Ob ein Betrieb unter die Schleppschlauch-Pflicht fällt, wird im Rahmen der Strukturdatenerhebung jährlich geprüft und im GELAN angezeigt [Erhebung->Bewirtschaftung]:

Wenn Feld "Massgebend" = , dann ist der Betrieb in der Schleppschlauchpflicht.

### Wie wird die Pflichtfläche berechnet?

Die Berechnung erfolgt jährlich im Rahmen der Agrardatenerhebung und basiert auf den aktuell angebauten Kulturen.

In die Pflicht fallen Betriebe, welche insgesamt mindestens 3 Hektaren begülbare landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) mit weniger als 18 Prozent Hangneigung haben. Nicht eingerechnet werden dabei Kulturflächen, in welchen emissionsmindernde Systeme beim Austrag von Gülle nicht praktikabel sind (z.B. Dauerkulturen, Obstanlagen, zusammenhängende Baumquartiere). Nicht eingerechnet bzw. ausgeschlossen werden Biodiversitätsförderflächen BFF und auch isolierte begülbare Bewirtschaftungsflächen, welche kleiner als 25 Aren sind.

### Pflichtflächen im GELAN ansehen:

Im GELAN werden die konkreten Flächen, für welche die Pflicht zur emissionsmindernden Gülleausbringung gilt, im Luftbild und auch in der Kulturübersicht gekennzeichnet.

Im GELAN sind die Schleppschlauch-Pflichtflächen des Betriebes im Luftbild violett dargestellt

Kulturen/BFF I - Übersicht Kulturen – Spalte SSO

Bewirtschaftungseinheiten	SSO	ID Kultur	Zone	Kultur
Rainmatt	<input type="checkbox"/>	659225	31	613 Übrige Dauerviesen
Rainmatt	<input type="checkbox"/>	659230	31	613 Übrige Dauerviesen
Rainmatt	<input checked="" type="checkbox"/>	945508	31	513 Winterweizen
Rainmatt	<input checked="" type="checkbox"/>	945586	31	601 Kunstwiesen (ohne Weid

### Ausnahmegesuche auf Stufe Einzelfläche

In der Vollzugshilfe Umweltschutz des Bundes gibt es drei Gründe, welche eine Sonderbewilligung für Einzelflächen erlauben:

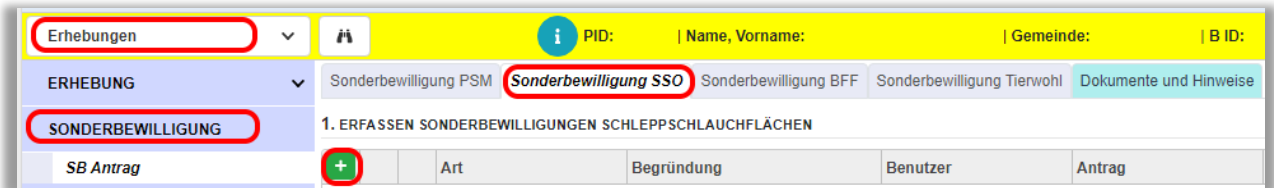
- aus **Sicherheitsgründen**, wenn die Fläche beispielsweise eine sehr schlechte Bodenstruktur aufweist oder z.B. saisonal sehr heikel zu befahren ist; oder
- aufgrund der **Zufahrt**, wenn die Fläche beispielsweise schwer zugänglich ist und die Erreichbarkeit nicht/nicht mehr möglich ist (z.B. wenn neue Hochstammbäume gepflanzt werden); oder
- wenn der Einsatz wegen **knapper Platzverhältnisse**, beispielsweise aufgrund einer Mauer oder Hindernissen, nicht möglich ist.

Hinweis: Eine Sonderbewilligung für eine Einzelfläche ändert nichts an der Entscheidung ob der Betrieb als gesamtes in der Schleppschlauchpflicht steht.

### Vorgehensweise für den Erhalt einer Sonderbewilligung auf Stufe Einzelfläche:

Sonderbewilligungen SSO können direkt im GELAN erfasst werden, auch ausserhalb der Erhebungsfenster. -> Schritt-für-Schritt-Anleitung siehe Seite 3.

Gesuche (für einzelne im GELAN markierte Pflichtflächen) müssen mindestens eines der drei oben genannten Kriterien (Sicherheit, Zufahrt, Platzverhältnisse) für eine Ausnahme erfüllen.



The screenshot shows the GELAN system interface. At the top, there are search fields for 'Erhebungen', 'PID:', 'Name, Vorname:', 'Gemeinde:', and 'B ID:'. Below this, a navigation bar contains 'ERHEBUNG' and 'SONDERBEWILLIGUNG'. The 'SONDERBEWILLIGUNG' menu is expanded, showing a list of options: 'Sonderbewilligung PSM', 'Sonderbewilligung SSO' (highlighted with a red circle), 'Sonderbewilligung BFF', 'Sonderbewilligung Tierwohl', and 'Dokumente und Hinweise'. Below the menu, a table header is visible with columns: 'Art', 'Begründung', 'Benutzer', and 'Antrag'. A green plus sign icon is visible next to the 'SONDERBEWILLIGUNG' menu item.

Hinweis:

- Die Ausbringung von Gülle und flüssige Vergärungsprodukte mit Breitverteilern im Ackerbau ist weiterhin zulässig, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb des gleichen Tages in den Boden eingearbeitet werden.
- Wird auf einer Pflichtfläche gar keine Gülle / keine flüssigen Vergärungsprodukte ausgebracht (also nur Handelsdünger oder Mist/Kompost), erfüllt diese Fläche die Vorgaben der Schleppschlauchpflicht und braucht keine Sonderbewilligung.

### Ausnahmegesuche auf Stufe Betrieb

Die Behandlung von Ausnahmegesuche auf Stufe Gesamtbetrieb erfolgt durch das Amt für Umwelt. Solche Gesuche müssen schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden an:

Amt für Umwelt, Abteilung Luft, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn oder digital an afu@bd.so.ch

Die Beurteilung des Gesuchs auf Stufe Gesamtbetrieb erfolgt mit Hilfe der vorhandenen Grundlagen und allenfalls mit einer Vor-Ort-Beurteilung und ist gemäss Gebührentarif kostenpflichtig.

- Im Sinne einer Übergangsregelung können sich Betriebe beim AfU für eine Sonderbewilligung melden, wenn ein Bestellnachweis eines Schleppschlauchverteilers vorgelegt werden kann, sofern die Bestellung spätestens im September 2023 getätigt wurde und noch nicht geliefert worden ist.

Zur Info: Gesuche mit nachfolgenden Begründungen sind kaum bewilligungsfähig (Liste nicht abschliessend):

- die gesamte Pflichtfläche betrifft nur Ackerkulturen;
- es steht kein Schleppschlauchverteiler oder kein Fass mit Schleppschlauchverteiler zur Verfügung;
- die finanziellen Mittel zum Kauf eines Schleppschlauchverteilers sind nicht vorhanden;
- die Fläche wird mit einer anderen, aktuell nicht schleppschlauchpflichtigen Fläche kompensiert;
- das 65. Altersjahr wird demnächst erreicht.

## Anleitung für die Beantragung einer Sonderbewilligung in GELAN



für die Bereiche Pflanzenschutzmittel (PSM), Schleppschlauch-Obligatorium (SSO), Biodiversitätsförderfläche (BFF) und Tierwohl (BTS, RAUS).

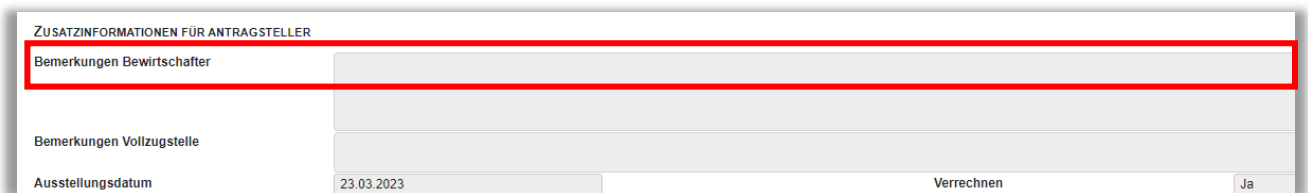
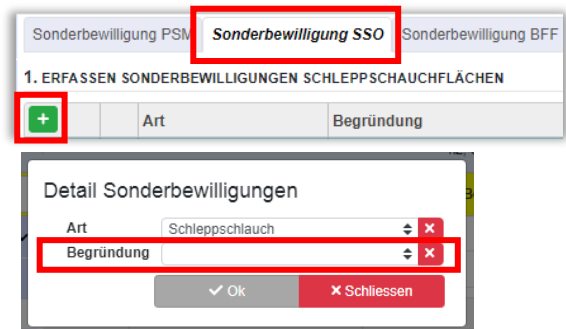
Die Sonderbewilligungen können laufend, auch ausserhalb der Erhebungsfenster, erfasst werden.


### Anleitung:

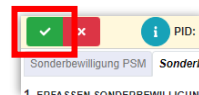
- Navigieren Sie in GELAN im Hauptmenu "Erhebung" zum Menüpunkt "SONDERBEWILLIGUNGEN - SB Antrag"
- Wählen Sie das gewünschten Sonderbewilligungs-Register (PSM, SSO, BFF oder Tierwohl)
- Befolgen Sie jeweils die drei vorgegebenen Schritte

### 1. Erfassen




- Mit der Taste  einen neuen Antrag eröffnen
- In den erscheinenden Feldern Art und Begründung angeben
- Mit der Taste  die Details bestätigen
- Für die Prüfung des Antrages kann eine zusätzliche Erläuterung bei den Zusatzinformationen für Antragsteller im Textfeld "Bemerkungen Bewirtschafter" erfasst werden.



Mit der Taste  den Antrag mit der Begründung bestätigen



### 2. Auswahl

- Mit der Taste  die gewünschten Kulturflächen/Tierstandorte bzw. -kategorien anwählen und die erforderlichen Angaben machen; es können mehrere Kulturen/Tierstandorte gleichzeitig gewählt und bearbeitet werden
- Zusätzliche Belege (Dokumente und Fotos) können im Journal (oben rechts)  hinterlegt werden. Dafür zuerst den Journaleintrag speichern - anschliessend die Dokumente erfassen
- Mit der Taste  bestätigen

### 3. Gesuch einreichen

- Mit dem der Taste  das Gesuch beim ALW Solothurn einreichen

#### Prüfung des Antrages:

Das ALW prüft die eingegangenen Gesuche. Sobald ein Entscheid vorliegt, erhält der/die Bewirtschaftende automatisch eine Benachrichtigung per E-Mail. Der Entscheid (Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches) kann in GELAN als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Bei Sonderbewilligungen kann im Rahmen der ÖLN-Kontrolle jeweils geklärt werden, ob die aufgeführte Begründung nachvollziehbar ist – als Qualitätssicherung für nachfolgende Bewilligungen.

